



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 23. Dezember 2022

Änderung der Kollektivkapitalanlagenverordnung (Limited Qualified Investor Fund, L-QIF)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur Änderung der Kollektivkapitalanlageverordnung (KKV).

Die SP Schweiz hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 17. Oktober 2019 die Änderung des KAG zur Einführung von Schweizer L-QIF deutlich abgelehnt.¹ Entsprechend kritisch sind wir auch gegenüber der vorliegenden Ausführungsbestimmungen zur Einführung dieser neuen Fondskategorie eingestellt. Immerhin hat der Bundesrat inzwischen die durch die revidierte EU-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMD) entwickelten Vorgaben bezüglich Risikomanagement, Transparenz und Anlegerschutz übernommen, die in der Botschaft noch nicht enthalten waren. Auch die Erfordernisse bezüglich Liquiditätsmanagement (gemäss Empfehlungen der IOSCO) sind zu begrüßen. Der Bundesrat hält im Bericht zur Änderung der KKV fest, dass er weiterhin «aufmerksam die Revision der AIFMD in der EU verfolgen will und allenfalls die notwendigen Anpassungen im Schweizer Recht in die Wege leiten wird». Das wäre in unseren Augen wichtig.

Dieses Vorgehen bestätigt allerdings die Befürchtungen der SP Schweiz, dass mit dieser Deregulierung im Fondsbereich eine hochspekulative und für die Finanzmarktstabilität gefährliche Anlagekategorie geschaffen werden soll, deren Risiken für die Anleger:innen aber auch für den Finanzmarkt nur umständlich und mit aufwändigen Hilfskonstruktionen wieder in den Griff zu bekommen sind. Die SP begrüsst in diesem Zusammenhang deshalb auch, dass der Bundesrat neu eine umfassende Umsetzung der FSB-Empfehlung 5 über die Transparenz-

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

¹ https://www.sp-ps.ch/wp-content/uploads/2022/06/19-552_vl_aenderung_kollektivanlagegesetz_0.pdf

anforderungen von kollektiven Kapitalanlagen und damit eine deutliche Verschärfung der Transparenzforderungen übernommen hat. Auch hier bewegt sich der Bundesrat jedoch im Schlepptau der EU und agiert nicht von sich aus. Das Eidgenössische Finanzdepartement verspricht jedenfalls eine öffentlich zugängliche Liste mit sämtlichen L-QIF führen zu wollen und zudem (auch durch die FINMA) zusätzliche Daten zu L-QIF zu erheben. Auch das ist für die SP von entscheidender Bedeutung.

Vier wesentliche Einschränkungen

Für die SP Schweiz sind dennoch vier weitere Punkte ausschlaggebend, die wir bereits in der Vernehmlassung zur KAG-Änderung aufgeführt hatten.

- Die L-QIF sollen nicht für BVG-Einrichtungen, namentlich Schweizer Pensionskassen und Vorsorgeeinrichtungen, zugelassen werden. Die SP bewertet die Schutzwürdigkeit der zwangsgesparten Gelder der 2. Säule höher als die möglichen Vorteile von L-QIF. Mit der vorgeschlagenen **Änderung in der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994** in Art. 19a Abs. 3 Bst. b werden L-QIF und vergleichbare ausländische kollektive Anlagen im Rahmen des Wertschriftensparens im Freizügigkeitsbereich ausgeschlossen. Ebenso wird in der **Verordnung über die steuerliche Abzugsfähigkeit für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985** in Art. 5 Abs. 3 festgehalten, dass für die Anlage der Gelder der gebundenen Vorsorgevereinbarung beim Wertschriftensparen L-QIF und vergleichbare ausländische kollektive Anlagen nicht zugelassen sind. Das ist zu begrüssen. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sollen nicht in L-QIF investieren oder Einanleger-L-QIF auflegen dürfen.
- Zweitens lehnt die SP eine Einbringung von Immobilienanlagen in L-QIF (als unterliegende Produkte) voll und ganz ab. Der Bundesrat hat zwar in seiner Revision gewisse Anlagebeschränkungen für Immobilienanlagen eingeführt; dies vor allem, um den Anlegerschutz zu verbessern (obwohl diese Anlagekategorie ja gerade ihre Existenzberechtigung daraus schöpft, dass qualifizierte Anleger:innen diesen Schutz angeblich eben gerade nicht brauchen). Doch auch der Bundesrat hat gemerkt, wie gefährlich für die Finanzstabilität Immobilienanlagen in L-QIF werden können. Er hat deshalb mehrere spezifische, zusätzliche Anlagebeschränkungen erlassen. Unter anderem dürfen Immobilien in L-QIF weniger hoch verpfändet werden als andere Anlagen und die Transparenzvorschriften bezüglich Risikoverteilung und Miteigentum wurden weiter verschärft. Der Bundesrat glaubt, damit auch die Steuerumgehungsgefahr gebannt zu haben und schreibt im begleitenden Bericht (Seite 39):

Im Nachgang zur Verabschiedung der Botschaft wurde die Frage nach möglichen indirekten Steuerausfällen aufgeworfen, da vermögende Privatpersonen den L-QIF mit direktem Grundbesitz zur Steuerplanung nutzen könnten. Die ESTV kam in einer in der Folge erstellten Schätzung zum Schluss, dass im Verlauf von 10 Jahren nach Einführung des L-QIF 5–10% der Immobilieninvestitionen in Renditeliegenschaften, die bis anhin direkt von Privatpersonen oder von Kapitalunternehmen getätigt wurden, durch Immobilienanlagen verdrängt werden, für welche vermögende Privatpersonen L-QIF nutzen. Ausgehend von einem potenziellen Marktvolumen von CHF 864 Mrd. rechnete die ESTV in der Folge mit Mindereinnahmen im Bereich der direkten Bundessteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden von jährlich CHF 125–250 Mio. Dieser Betrag hätte durch die volkswirtschaftlichen Vorteile der Vorlage nicht oder zumindest nicht vollständig aufgewogen werden können, weshalb das EFD dem Parlament vorsichtshalber empfahl, Privatkunden, die als qualifizierte Anleger gelten können, als Anleger eines L-QIF mit direktem Grundbesitz auszuschliessen. Das Parlament hat diese Änderung in der Folge beschlossen. Nach Ansicht der ESTV ist damit aus heutiger Sicht mit keinen wesentlichen Steuerausfällen auf Stufe Bund, Kantone und Gemeinden mehr zu rechnen. Insbesondere würde ein inskünftig vermehrtes Auflegen von L-QIF mit Immobilienanlagen anstelle von Immobilienfonds zu keinen Steuerausfällen führen, da beide Fondsarten gleich besteuert werden.

Wir sind der Überzeugung, dass diese Einschränkung nicht die erhoffte Wirkung erzielen wird und es vielmehr zu einer massiven Spekulationszunahme im Immobilienbereich kommen wird, wenn Immobilienanlagen zunehmend in L-QIF verbrieft werden. Wir verlangen deshalb einen vollständigen Ausschluss von Immobilien als Einlagen in L-QIF. Insbesondere befürchtet die SP, dass die Tokenisierung von Immobilienanlagen stark zunehmen wird. Bei kryptobasierten Immobilienanlagen ist jedoch völlig unklar, wie Steuervermeidung, Geldwäscherei und Umgehungen der Lex Koller vermieden werden können. Hier besteht deutlicher Regulierungsbedarf auf der Verordnungsstufe.

- Die SP verlangt, dass auch die Verwahrungspflicht der Depotbanken von kryptobasierten Vermögenswerten in die Verordnung aufzunehmen ist und die dafür eventuell nötigen Anpassungen im KAG vorgenommen werden.
- Schliesslich ist die Sicherstellung der Emissionsabgabe sowie die Umsatzabgabe bei kryptobasierten Vermögenswerten nicht gegeben. Insbesondere ist die Ausgabe von Anlage-Tokens mit vertraglicher Grundlage von der Emissions- und Umsatzabgabe befreit. Dies im Gegensatz zur Ausgabe von Anlage-Tokens mit

Beteiligungsrechten. Diese unterschiedlich steuerliche Ungleichbehandlung ist inakzeptabel, da sie vermutlich verfassungswidrig und deshalb auszuschliessen ist. Ebenso sind bei Einarlegerfonds die Stempelabgaben sicherzustellen.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen.
Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung